

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 5. —

(No. 1780.) Tarif, nach welchem das Brückengeld beim sogenannten Hundspass im Gubrauer Kreise vom Dominio Nieder-Schüttlau zu erheben ist. Vom 31. Januar 1837.

Es wird entrichtet:

- I. von Landkutschen und Kaleschen zum Transport von Personen um Lohn für einzelne Plätze, beladen oder unbeladen, ausländisch oder inländisch, für jedes Zugthier . . . . . 3 Pfennige.
- II. von Lastfuhrwerken:
- a) von beladenen,
1. vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung von Vier und weniger Zugthieren . . . . . 3 "
  - von Fünf oder Sechs Zugthieren . . . . . 4 "
  - von Sieben oder mehreren Zugthieren . . . . . 6 "
2. zweirädrigen für jedes Zugthier . . . . . 2 "
3. von Schlitten, für jedes Zugthier ohne Unterschied . . 2 "
- b) von unbeladenen,
1. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 2 "
  2. gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier 1 "
- III. von jedem beladenen Pferde oder sonstigen Lastthier mit oder ohne Reiter, desgleichen von einem beladenen Schubarren . . 2 "

### Befreiungen.

Es wird kein Brückengeld erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthierern, welche den Hoffaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten gehören;
- 2) vom Armeefuhrwerk und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militärpersonen auf dem Marsche bei sich führen, desgleichen von Offizieren zu Pferde und und in Dienstuniform auf Dienststreifen;